

Synopsis Richtlinien „Löwenpass / Bildungs- und Teilhabepaket“

Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach über die ergänzende Förderung zum Sozialgesetzbuch und dem Asylbewerberleistungsgesetz	Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach über die ergänzende Förderung zum Asylbewerberleistungsgesetz	
Die Stadt Bergisch Gladbach fördert die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ihrer Bürgerinnen und Bürger, die hilfebedürftig im Sinne der Sozialgesetzbücher (SGB) II und XII und des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind, durch die Übernahme schulbezogener Kosten und durch die Ermäßigung von Eintrittsgeldern und Kursgebühren in städtischen Einrichtungen sowie der durch sie geförderten freien gemeinnützigen Einrichtungen der Familienbildung.	Die Stadt Bergisch Gladbach fördert die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ihrer Bürgerinnen und Bürger, die hilfebedürftig im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind und keinen Anspruch auf Leistungen der Bildungs- und Teilhabepakete gem. §§ 28 SGB II bzw. 34 SGB XII haben. Die Förderung erfolgt durch die analogen Anwendungen der §§ 28 Abs. 2-7 SGB II und 34 Abs. 2-7 SGB XII.	
1. Anspruchsberechtigte	1. Anspruchsberechtigte	Einschränkung des Personenkreises
1.1 Personen, die hilfebedürftig gemäß des § 7 SGB II sind oder mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.	1.1 Personen die Leistungen nach §§ 1a und 3 AsylbLG beziehen und die das 18. Lebens-jahr noch nicht vollendet haben. Soweit Leistungsberechtigte nach §§ 1a und 3 AsylbLG im 19. bis 25. Lebensjahr eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, können sie Leistungen nach Ziff. 3.2, 3.3 und 3.5 erhalten.	
1.2 Personen, die hilfebedürftig gemäß des § 19 SGB XII sind oder mit diesen in einem Haushalt leben.		
1.3 Personen, die hilfebedürftig gemäß des § 1 AsylbLG sind oder deren Angehörige nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG.		

Anlage 1

Synopse Richtlinien „Löwenpass / Bildungs- und Teilhabepaket“

2. Antragsverfahren	2. Antragsverfahren	
2.1 Anspruchsberechtigte können ihren Antrag bei ihrer zuständigen leistungsgewährenden Stelle stellen. Diese sind zur Zeit das Kundencenter Bergisch Gladbach, Bensberger Straße 85 (SGB II), das Sachgebiet 5-501.4, Stadthaus An der Gohrsmühle 18 (SGB XII) und das Sachgebiet 5-502, Stadthaus An der Gohrsmühle 18 (AsylbLG).	2.1 Anspruchsberechtigte können ihren Antrag zu Beginn einer Maßnahme bei ihrer zuständigen leistungsgewährenden Stelle, mittels der dort bereitgestellten Formulare, stellen. Diese ist zur Zeit das Sachgebiet 5-500, Stadthaus An der Gohrsmühle 18.	Das Antragsverfahren wurde konkretisiert und dem Verfahren des Jobcenters Rhein-Berg bei der Durchführung des BuT angeglichen.
2.2 Die Vergünstigungen, insbesondere für die Nutzung von Einrichtungen, werden in der Regel durch die Ausgabe zweckgebundener Gutscheine durch die leistungsgewährende Stelle gewährt. Vergünstigungen im Rahmen des Solidarsystems bei der Lernmittelpauschale an den Bergisch Gladbacher Schulen werden verwaltungsintern abgewickelt. In Ausnahmefällen kann eine Auszahlung auf das Konto der bzw. des jeweiligen Anspruchsberechtigten erfolgen.	2.2 Leistungen nach Ziff. 3.2 werden bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen ohne Antrag mit der Grundleistung im Februar bzw. August ausgezahlt. 2.3 Die Vergünstigungen werden in der Regel direkt mit dem Träger der Bildungs- bzw. Teilhabeleistung abgerechnet. Eine Auszahlung auf das Konto der bzw. des jeweiligen Anspruchsberechtigten erfolgt lediglich bei der pauschalen Zuwendung für Schulbedarfe sowie bei der Erstattung der Fahrtkosten nach Ziff. 3.3	
	2.4 Anträge für den Leistungszeitraum ab dem 01.08.2011 können bis einschließlich 31.12.2011 gestellt werden. Die Bewilligung erfolgt rückwirkend, sofern zum jeweiligen	

Synopse Richtlinien „Löwenpass / Bildungs- und Teilhabepaket“

	Leistungzeitpunkt ein entsprechender Anspruch bestand.	
3. Gewährte Vergünstigungen 3.1 Übernahme von schulbezogenen Kosten Unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel kann als vorrangige Förderung, die Übernahme schulbezogener Kosten von Kindern, die in Haushaltsgemeinschaft mit den Hilfebedürftigen im Sinne des SGB II oder XII oder AsylbLG leben gewährt werden. Die Vergünstigung wird beschränkt auf	3. Gewährte Vergünstigungen 3.1 Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten von Schule oder Kita. Es werden die tatsächlichen Aufwendungen übernommen. 3.2 Schulbedarf Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt. 3.3 Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen erstattet, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus den Leistungen nach dem AsylbLG zu bestreiten.	Die Übernahme schulbezogener Kosten wurde den Leistungen des BuT angeglichen.
a) die Erstattungen von Aufwendungen für Schulmaterialien von Kindern, die in die 1. Klasse aufgenommen wurden, bis zu 50 €, b) die Erstattungen von Aufwendungen für Schulmaterialien für die Kinder, die von der Grundschule in eine weiterführende Schule gewechselt sind, bis zu 50 €.		

Synopse Richtlinien „Löwenpass / Bildungs- und Teilhabepaket“

c) Abweichend von a) und b) kann in besonderen Härtefällen für Bedarfsgemeinschaften mit schulpflichtigen Kindern für schulbezogene Aufwendungen inklusive Schulbeförderungsaufwendungen bis zu 100,-- Euro gewährt werden. Über diese Anträge entscheidet der Fachbereich 5 – Jugend und Soziales – im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Soweit Leistungen nach SGB II, XII oder Asylbewerberleistungsgesetz möglich sind, ist eine zusätzliche Förderung nach den Ziffern 3.1 a) und b) ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn und solange schulbezogene Leistungen auf Grund des in Bergisch Gladbach im Zusammenhang mit der Lernmittelfreiheit praktizierten Solidarsystems der Schulen möglich sind. In diesem Fall erfolgt die Übernahme dieser Kosten direkt über die zuständige Schule. Zur vorrangigen Förderung der Bildung im	3.4 Angemessene Lernförderung Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.	Finanzierungsvorbehalt und Subsidiarität werden in der Neufassung unter Ziff. 4 erfasst.
---	--	---

Synopse Richtlinien „Löwenpass / Bildungs- und Teilhabepaket“

Sinne dieser Richtlinien wird das bestehende Solidarsystem im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aufgestockt. 3.2 Vergünstigungen in Einrichtungen Den Anspruchsberechtigten werden folgende Ermäßigungen gewährt: a) Städtische Hallen- und Freibäder: Kinder unter 14 Jahren haben freien Eintritt, Jugendliche im Alter von 15 – 18 Jahren erhalten bis zu 50 % Ermäßigung auf die Tarifstufe B, Erwachsene zahlen den Tarif B. Für den Besuch von Sauna, Solarium und auf Jahreskarten wird keine Ermäßigung gewährt. b) Volkshochschule: Bis zu 100 % Ermäßigung für die Teilnahme an Deutschkursen.	3.5 Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft Bei Anspruchsberechtigten wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in der Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich für • Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit • Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung • die Teilnahme an Freizeiten berücksichtigt.	Die Vergünstigungen in Einrichtungen wurden nicht in die neue Richtlinie übernommen. An ihre Stelle treten die Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft analog der Regelungen des BuT
---	--	---

Synopse Richtlinien „Löwenpass / Bildungs- und Teilhabepaket“

Bis zu 75 % Ermäßigung für die Teilnahme an sonstigen Sprachkursen, Kursen für Arbeit und Beruf sowie an Kursen für Grundbildung und Schulabschlüsse. Für Studienreisen, Studienfahrten, Bootsscheine sowie andere Bildungsveranstaltungen wird keine Ermäßigung gewährt.		
c) Theaterveranstaltungen der städt. Kulturbetriebe und des Bürgerhauses Bergischer Löwe GmbH: Bis zu 25 % Ermäßigung.		
d) Städtische Max-Bruch-Musikschule: Bis zu 50 % Ermäßigung für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren.		
e) Familienbildung (AWO, DRK, Katholisches Bildungsforum, FiB):		

Synopse Richtlinien „Löwenpass / Bildungs- und Teilhabepaket“

Bis zu 50 % Ermäßigung. Für Studienreisen, Studienfahrten, Prüfungen u. ä. wird keine Ermäßigung gewährt. Für Wochenendseminare wird die Ermäßigung nur gewährt, wenn die Seminare der Verbesserung der Bildungs- bzw. Erziehungskompetenz dienen.	4. Finanzierungsvorbehalt Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Fachbereich 5 entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Sofern die unter Ziff. 3 genannten Vergünstigungen nach anderen Rechtsvorschriften geleistet werden können, ist eine Förderung ausgeschlossen.	
5. Abrechnungsverfahren für Vergünstigungen in Einrichtungen Der Fachbereich 5 – Jugend und Soziales vereinbart mit den die Ermäßigung gewährenden Einrichtungen ein Nachweis- und Abrechnungsverfahren.		Das Abrechnungsverfahren wird in der Neufassung unter Ziff. 2.3 konkretisiert

Synopse Richtlinien „Löwenpass / Bildungs- und Teilhabepaket“

Die Abrechnung für die Erstattungen an die frei gemeinnützigen Familienbildungseinrichtungen erfolgt durch das städtische Jugendamt.	6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten Die Richtlinien treten zum 01.01.2007 in Kraft und lösen die bisherigen Richtlinien, Beschlüsse und Vereinbarungen über den Löwenpass ab	5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten Die Richtlinien treten zum 01.08.2011 in Kraft und lösen die bisherigen Richtlinien, Beschlüsse und Vereinbarungen über die ergänzende Förderung zum Sozialgesetzbuch und dem Asylbewerberleistungsgesetz ab.	
---	--	---	--